

Berechnung der Übergangsleistung bei Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs - Schutz der Familie (§ 3 Abs. 2 BKV; Art. 6 GG);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 17.3.2003 - L 2 U 207/02 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 27/03 R - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 17.3.2003 - L 2 U 207/02 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

### **Orientierungssatz**

Der Minderverdienstaussgleich iS von § 3 Abs 2 BKV einer Krankenschwester, die während des Erziehungsurlaubes an einer Berufskrankheit mit Unterlassungszwang (hier: BKV Anl 1 Nr 4301) erkrankte, ist unter Zugrundelegung des Verdienstes aus der Vollzeitbeschäftigung vor dem Erziehungsurlaub und nicht unter Zugrundelegung des Verdienstes aus der Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubes zu errechnen.

#### Anlage

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 17.3.2003 - L 2 U 207/02 -

- 1) Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 7.3.2002 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass sich der Anspruch auf Minderverdienstaussgleich nur für die Zeit ab 30.9.1997 aus der von der Klägerin ausgeübten Vollzeitbeschäftigung als Krankenschwester im Pfalzinstitut in Klingenmünster berechnet.
- 2) Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. 3) Die Revision wird zugelassen.

#### Tatbestand

Umstritten ist, ob die Berechnung des Minderverdienstaussgleichs im Rahmen der Gewährung von Übergangsleistungen nach § 3 Abs 2 Berufskrankheitenverordnung (BKV) aus einer von der Klägerin während ihres Erziehungsurlaubs ausgeübten stundenweisen Tätigkeit oder aus der vor dem Erziehungsurlaub ausgeübten Vollzeitbeschäftigung zu berechnen ist.

Die 1965 geborene Klägerin ist gelernte Krankenschwester. Von August 1992 an war sie in diesem Beruf in der Kinderpsychiatrischen Abteilung der P Klinik K tätig, wobei sie pädagogisch-pflegerische Tätigkeiten auszuführen hatte. Seit 1.8.1994 befand sie sich in Mutterschutz. Anschließend nahm sie Erziehungsurlaub in Anspruch. Nach Mitteilung des Pfalzinstutits in K vom Oktober 1995 sollte der Erziehungsurlaub voraussichtlich am 29.9.1997 enden.

Während der Zeit des Erziehungsurlaubs war die Klägerin ab 20.3.1995 als stundenweise Aushilfe als Krankenschwester für 17,- DM/Stunde in der Christlichen Sozialstation in G tätig.

Der Hautarzt und Allergologe Dr R aus G stellte bei einer Untersuchung am 16.5.1995 eine Sofort-Typ-Allergie auf Latex fest. Er legte dar, seit Frühjahr 1992 hätten rezidivierende juckende Schwellungen und eine Rötung „im Bereich von Handrücken“ nach dem Tragen von Latexhandschuhen bestanden. Derzeit fänden sich unter Meidung von Latexhandschuhen keine aktuellen Hautauschläge. Die Klägerin berichte jedoch über Sofortreaktionen bei versehentlichem Kontakt mit latexhaltigen Handschuhen; beim Auspacken derselben bzw beim Einatmen des Puderstaubs komme es zu Nasenlaufen, Niesreiz und juckenden Beschwerden im Rachenraum.

Im Juni 1995 erstattete die Christliche Sozialstation G wegen der Beschwerden der Klägerin über „Nies- und Juckreiz, Naselaufen und Pusteln“ eine Anzeige über eine BK; die Beschwerden seien erstmals im April 1995 aufgetreten. Auf die Frage der Beklagten, ob Maßnahmen getroffen werden könnten, um eine Wiedererkrankung zu vermeiden, hielt die Christliche Sozialstation G fest: „latexfreie Handschuhe, Beschwerden tauchen nicht mehr auf.“

Die Klägerin erklärte der Beklagten im September 1995 auf Frage, ob sie ihren Beruf wieder ausüben könne: „Unter Umständen. Das Puder der Latex-Handschuhe der anderen Schwestern (Spätdienst) fliegt im Raum des Patienten oder haftet an der Bettwäsche des Patienten, wodurch ich Augenjucken, Niesreiz und Jucken im Rachenraum bekomme“.

In einem Gutachten vom Juni 1996 gelangte der Lungenarzt Dr T aus M zu dem Ergebnis, bei der Klägerin bestehe eine Allergie gegen Latexhandschuhe. Die Klägerin hatte bei der Untersuchung ua angegeben: Schon im Frühjahr 1992 habe sie Hauterscheinungen an den Händen gehabt. Diese seien nach dem Tragen von Latex-Handschuhen teilweise offen und hätten stark genässt und stark gejuckt; damals habe man ein Desinfektionsmittel in Verdacht gehabt. Dr T

fürhte an, aufgrund der eigenen Angaben der Klägerin, der aktuellen allergologischen Untersuchungsergebnisse und der Angaben der Christlichen Sozialstation sei die Ausübung des erlernten Berufs als Krankenschwester weiterhin möglich bei ausschließlicher Verwendung latexfreier Handschuhe, sofern zumindest die gesamte Krankenstation, auf der die Klägerin arbeite, entsprechend umgerüstet werde; anderenfalls sei eine berufliche Neuorientierung im Rahmen von Maßnahmen nach § 3 BKV erforderlich.

Der Staatliche Gewerbearzt Dr N legte in seiner Stellungnahme vom September 1996 dar: Einer weiteren Tätigkeit der Klägerin als Krankenschwester im Krankenhaus könne nicht zugestimmt werden, da im Krankenhaus das Latexallergen ubiquitär verbreitet und es ja bereits zu einer allergischen Reaktion der Atemwege (Rhinopathie) bei der Versicherten gekommen sei. Das Tragen von Vinylhandschuhen möge eine Besserung der Hautbefunde mit sich gebracht haben. Es schütze jedoch nicht vor dem inhalativen Kontakt mit dem Allergen. Eine Progredienz der Atembeschwerden sei abzusehen. Allein eine rechtzeitige „Umschulung, ggf Weiterqualifizierung“ sei sinnvoll. Bei der Umschulung sei zu beachten, dass für Atopiker Berufe mit besonderer Belastung der Haut ungeeignet seien.

Die Christliche Sozialstation teilte der Beklagten im Oktober 1996 mit, die Klägerin sei seit Januar 1996 nicht mehr als Aushilfe tätig. Dr R erwähnte in einem Arztschreiben vom gleichen Monat ua, im Dezember 1995 habe die Klägerin die Absicht geäußert, die bisherige Tätigkeit als Krankenschwester aufzugeben bzw einen Berufswechsel vorzunehmen.

In einem Aktenvermerk mit der Klägerin vom 15.11.1996 wurde festgehalten, die Klägerin habe erklärt, sie halte es für unwahrscheinlich, dass im gesamten Bereich des Pfalzinstituts in K auf Latexhandschuhe verzichtet werden könne.

Mit Bescheid vom 26.2.1997 erkannte die Beklagte die Allergie (obstruktive Atemwegserkrankung einschließlich Rhinopathie) als Berufskrankheit (BK) nach Nr 4301 der Anlage zur BKV an. In diesem Bescheid hieß es ua, nachdem die Klägerin ab 1.10.1995 keine gefährdende Tätigkeit mehr ausübe, liege eine BK vor.

Die Klägerin nahm auf Anraten der Beklagten vom 1.9.1997 bis 8.6.1999 an einer Umschulung zur Bauzeichnerin teil, nach deren Anschluss sie jedoch keine Beschäftigung in diesem Beruf fand. Die Klägerin bezog daraufhin ab 9.6.1999 bis 5.6.2000 Arbeitslosengeld und dann Arbeitslosenhilfe.

Durch Bescheid vom 4.11.1997 gewährte die Beklagte der Klägerin Übergangsleistungen nach § 3 Abs 2 BKV ab 1.10.1995 für längstens fünf Jahre. Ferner hieß es: Die Leistungen errechneten sich aus dem entgangenen Nettoentgelt unter Berücksichtigung der bezogenen Einkünfte und sonstiger wirtschaftlicher Vor- und Nachteile. In der Zeit vom 1.10.1996 bis 31.8.1997 habe die Klägerin Verletzten-geld als Lohnersatz erhalten, sodass insoweit ein Minderverdienst ausscheide. Für die Zeit ab 1.9.1997 bis zum Ende der Umschulungsmaßnahme bestehe ebenfalls kein Anspruch auf Minderverdienstausgleich, da das für diesen Zeitraum berechnete Übergangsgeld aus dem Entgelt einer Vollzeitbeschäftigung berechnet werde, während der Anspruch auf Minderverdienstausgleich nur aus der zuletzt ausgeübten Teilzeitbeschäftigung bestehe.

Nach dem Ende der Umschulungsmaßnahme zur Bauzeichnerin erfolgte von Seiten der Beklagten eine Überprüfung, ob jetzt der Höhe nach ein Anspruch auf Übergangsleistungen bestehe. Mit Bescheid vom 17.12.1999 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass für die Zeit nach dem Ende der Umschulungsmaßnahme am 29.6.1999 ebenfalls kein Anspruch auf Übergangsleistungen gegeben sei. Im

Verhältnis zu der zuletzt ausgeübten Teilzeitbeschäftigung übersteige die seit dem Ende der Umschulung bezogene Arbeitslosenhilfe weiterhin den „Hätte-Verdienst“, sodass ein Minderverdienst nicht vorliege.

Mit ihrem Widerspruch hiergegen machte die Klägerin geltend, der Minderverdienstausgleich sei nicht unter Zugrundelegung des Verdiensts aus der Teilzeitbeschäftigung, sondern aus dem Verdienst aus der Vollzeitbeschäftigung im Pfalzinstitut in K zu errechnen. Denn sonst würde sie dadurch benachteiligt, dass die BK während der Dauer des Erziehungsurlaubs eingetreten sei.

Der Widerspruch der Beklagten wurde mit Widerspruchsbescheid vom 4.5.2000 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Klägerin habe ihre Tätigkeit im Pfalzinstitut K nicht wegen Atemwegsproblemen, sondern wegen der Erziehung ihres Kindes eingestellt. Der Minderverdienstabrechnung könne daher nicht das Gehalt aus der Vollzeitbeschäftigung zugrunde gelegt werden, da zu diesem Zeitpunkt ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Einstellen der Tätigkeit und dem Minderverdienst nicht bestanden habe. Eine andere Vorgehensweise würde auch dem Grundsatz widersprechen, dass für die Berechnung der Übergangsleistungen das Entgelt maßgebend sei, das in der zuletzt ausgeübten gefährdenden Tätigkeit erzielt worden sei.

Im Klageverfahren hat die Klägerin die Auffassung vertreten, dass die Beklagte für ihre Vergleichsberechnungen für die Ermittlung des durch die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit bedingten Minderverdienstes nicht die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Aushilfe in der Sozialstation G, sondern die vor Beginn des Mutterschutzes bzw des Erziehungsurlaubs verrichtete Vollzeitbeschäftigung als Krankenschwester im Pfalzinstitut Klingenmünster zugrunde legen müsse.

Durch Urteil vom 7.3.2002 hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides verurteilt, der Klägerin Übergangsleistungen nach § 3 BKV für den Zeitraum vom 1.10.1995 bis 30.9.2000 nach den gesetzlichen Vorschriften zu bewilligen, wobei sich der Anspruch auf Minderverdienstaussgleich aus der von der Klägerin ausgeübten Vollzeitbeschäftigung als Krankenschwester in der P Klinik L berechne. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zur Überzeugung der Kammer sei für die Berechnung des Minderverdienstaussgleichs auf die Vollzeitbeschäftigung im P Institut K abzustellen, die die Klägerin bis zum Mutterschutz bzw zum anschließenden Erziehungsurlaub ausgeübt habe. Dies ergebe sich zum einen aus dem Sinn und Zweck der Regelung des § 3 BKV, zum anderen aber aus der Ausgestaltung des Anspruchs auf Erziehungsurlaub unter Berücksichtigung von Art 6 Grundgesetz (GG). Wie aus den Ermittlungen der Beklagten und dem Gutachten von Dr T hervorgehe, sei es wegen der BK erforderlich gewesen, dass die Klägerin jegliche Tätigkeit unterlassen habe, die zwangsweise mit einer Verwendung der Latexhandschuhe bzw dem Kontakt des durch diese verteilten latexhaltigen Staubes einhergehen würde. Die Aussage von Dr T , wonach ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Rhinopathie und der Tätigkeit als Krankenschwester bestehe, könne nur so verstanden werden, dass auch eine Rückkehr der Klägerin in ihre Vollzeitbeschäftigung als Krankenschwester im P Institut in K zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen sei, zumal der Gutachter angegeben habe, dass die Beschwerden der Klägerin bereits 1992 zu einem Zeitpunkt begonnen hätten, in dem die Klägerin noch dort in Vollzeitbeschäftigung tätig gewesen sei. Dass Anknüpfungspunkt für den Unterlassungszwang die Tätigkeit einer Krankenschwester als solche und nicht die Aushilfstätigkeit in der Sozialstation sein müsse, werde auch durch den Befundbericht von Dr R vom Oktober 1996 bestätigt, wonach es nicht zu vermeiden sei, dass die Klägerin bei einer Arbeit im P Institut in K in Kontakt mit dem Puder der Handschuhe kommen würde. Zudem sei von Bedeutung, dass Dr N in seinem gewerbeärztlichen Gutachten ausgeführt habe, eine weitere Tätigkeit als Krankenschwester im Krankenhaus sei nicht möglich. Eine Umstellung der

gesamten Abteilung bzw des gesamten Klinikbetriebes auf latexfreie Handschuhe halte die Kammer in Übereinstimmung mit den befragten Ärzten für unrealistisch. In der Auslegung des § 3 Abs 2 BKV, wonach als Hätte-Einkommen das Einkommen im P institut in K in Ansatz gebracht werden müsse, sehe sich die Kammer auch durch die Ausgestaltung des Anspruchs auf Erziehungsurlaub gestützt. Übe der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs eine zulässige Teilzeitarbeit aus, so sei nach dem Willen des Gesetzgebers im Zweifel davon auszugehen, dass er nach Ablauf des Erziehungsurlaubs wieder zur Vollzeitarbeit zurückkehren solle. Aus diesem Grund habe vorliegend nach den gesetzlichen Vorschriften das Beschäftigungsverhältnis der Klägerin mit dem P institut in K in der Zeit weiterbestanden, als während des Erziehungsurlaubs der krankheitsbedingte Zwang zur Unterlassung einer gefährdenden Tätigkeit als Krankenschwester eingetreten sei. Damit bestehe aber gleichzeitig auch ein zulässiger Anknüpfungspunkt für die Zugrundelegung des Verdienstes aus dieser Vollzeittätigkeit für die Berechnung des Minderverdienstes nach § 3 Abs 2 BKV. Eine solche Auslegung des § 3 Abs 2 BKV gebiete auch der verfassungsrechtliche Schutz des Art 6 GG. Entschädigt werde durch die Gewährung von Übergangsleistungen in einem solchen Fall der Zwang, BK-bedingt die Rückkehr in das bisherige – nur ruhende - Beschäftigungsverhältnis unterlassen zu müssen. „Ein Beginn der Übergangsleistungen“ sei allerdings erst mit dem Ende des Erziehungsurlaubs und der beabsichtigten Rückkehr in den alten Beruf möglich.

Gegen dieses ihr am 15.7.2002 zugestellte Urteil richtet sich die am 25.7.2002 beim Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz eingelegte Berufung der Beklagten.

Die Beklagte trägt vor: Entgegen den Ausführungen des SG sei darauf hinzuweisen, dass erstmals im Mai 1995 eine fachärztliche Behandlung wegen der Allergie stattgefunden habe. Dafür, dass die Vollzeitbeschäftigung wegen einer

drohenden BK aufgegeben worden sei, fänden sich keine objektiven Anhaltspunkte. Entgegen der Auffassung des SG könne die Vollzeitbeschäftigung auch nicht deshalb als Berechnungsgrundlage herangezogen werden, weil durch die Atemwegserkrankung eine künftige Rückkehr in diese Vollzeitbeschäftigung nicht mehr möglich sei. Entscheidend seien die tatsächlichen Verhältnisse. Demzufolge sei auch die Argumentation mit Art 6 GG bzw den Vorschriften des BErzGG nicht haltbar. Wären die rechtlichen Verhältnisse ausschlaggebend, könnte eine BK erst anerkannt werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis beendet wäre, unabhängig davon, ob die Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis ruhen oder nicht. Die Klägerin habe den Erziehungsurlaub angetreten, bevor das Entstehen einer BK gedroht habe. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass durch die Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs die Kausalität zwischen der Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit wegen einer BK und dem dadurch bedingten Minderverdienst entfallen sei. Entgegen den Ausführungen des SG solle der Ausgleich eines etwaigen Minderverdienstes einen Anreiz für die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit darstellen. Dass die Rückkehr in das bisherige ruhende Beschäftigungsverhältnis BK-bedingt nicht möglich sei, gehöre dagegen zum Unterlassungstatbestand. Die weiteren Ausführungen, dass ein Beginn der Übergangsleistungen erst mit dem Ende des Erziehungsurlaubs und der beabsichtigten Rückkehr in den alten Beruf möglich sei, könne sie, die Beklagte, nicht nachvollziehen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Speyer vom 7.3.2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.



Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

#### Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 f, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung ist nur insoweit begründet, als der Tenor des angefochtenen Urteils klarzustellen ist.

Das SG hat zu Recht über die Höhe der Übergangsleistungen im gesamten Zeitraum ab 1.10.1995 entschieden. Zwar hat die Beklagte in ihrem Bescheid vom 17.12.1999 nur eine Überprüfung der Leistungshöhe für den Zeitraum nach dem 29.6.1999 vorgenommen. Im angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 4.5.2000 hat sie jedoch umfassend darüber entschieden, ob das Übergangsgeld unter Berücksichtigung des Einkommens aus der Tätigkeit in der P klinik L zu errechnen ist.

Zutreffend ist das SG davon ausgegangen, dass bei der Berechnung des Minderausgleichs das Hätte-Einkommen unter Berücksichtigung des Verdiensts in der P klinik L zu errechnen ist. Dies gilt allerdings nur für den Zeitraum, in dem die Klägerin ohne ihren Erziehungsurlaub (wieder) in der P klinik L gearbeitet hätte. Das hat wohl bereits das SG mit seinem Satz „Ein Beginn der Übergangsleistungen ist allerdings erst mit dem Ende des Erziehungsurlaubs und der beabsichtigten Rückkehr in den alten Beruf möglich.“ andeuten wollen, wobei der Senat eine entsprechende Klarstellung im Tenor für sachgerecht hält.

Dass der Zeitpunkt des Unterlassens der gefährdenden Tätigkeiten auf den 30.9.1995 zu datieren ist, ist zwischen den Beteiligten zu Recht unstrittig.

Nach § 3 Abs 2 BKV ist der Minderverdienst auszugleichen, der durch die Unterlassung der gefährdenden Tätigkeit entsteht. Bezugspunkt für die Ermittlung des Minderverdienstes ist grundsätzlich das Beschäftigungsverhältnis, in dem der Versicherte vor Aufgabe der Tätigkeit gestanden hat, mit den in diesem Beschäftigungsverhältnis erzielten bzw erzielbaren Einkünften und wirtschaftlichen Vorteilen (BSG, Urt v 4.7.1995, Az 2 RU 1/94 = HVBG-Info 1995, 2410). Dieser Grundsatz gilt allerdings vorliegend wegen der Besonderheiten des Falls nur eingeschränkt. Der Verdienst, den die Klägerin unmittelbar vor der Aufgabe der gefährdenden Tätigkeiten bei ihrer Aushilfstätigkeit in der Christlichen Sozialstation G erzielt hat, kann als Vergleichseinkommen nur für die Zeit maßgebend sein, in der sie auch ohne ihre Allergie nicht als Krankenschwester im P institut in K berufstätig gewesen wäre. Ab dem Zeitpunkt, ab dem sie ohne die Allergie wieder dort als Krankenschwester gearbeitet hätte, ist das Einkommen aus dieser Tätigkeit als Vergleichseinkommen heranzuziehen.

Vorliegend musste die Klägerin wegen der Allergie nicht nur die Tätigkeit als Aushilfe in der Christlichen Sozialstation G , sondern jegliche gefährdende Tätigkeit unterlassen. Wie das SG ist auch der Senat der Überzeugung, dass die Klägerin wegen ihrer Allergie in dem gesamten Beruf der Krankenschwester nicht mehr einsetzbar war und ist. Diese Überzeugung gründet sich vor allem auf die Darlegungen des Staatlichen Gewerbearztes Dr N , der wegen seiner Erfahrungen auf arbeitsmedizinischen Gebiet für solche Fragestellungen besonders kompetent ist. Diesem zufolge kann einer weiteren Tätigkeit der Klägerin als Krankenschwester generell nicht zugestimmt werden, weil im Krankenhaus das Latexallergen ubiquitär verbreitet ist. Im Übrigen haben sowohl Dr T als auch

Dr N zu Recht darauf hingewiesen, dass auch in der Zeit der Arbeit im P institut in K Krankheitserscheinungen infolge des Kontakts mit dem Latexallergen aufgetreten sind. Bei der gegebenen Sachlage kann offen bleiben, ob auf eine etwaige weitere Einsatzfähigkeit als Krankenschwester aus Gründen des Vertrauensschutzes der Klägerin deshalb nicht abgestellt werden kann, weil der Staatliche Gewerbearzt die Aufgabe des Berufs der Krankenschwester angeraten hat und die Beklagte diesem Vorschlag nachgekommen ist, indem sie die Umschulung zur Bauzeichnerin gefördert hat.

Soweit es um die Zeit geht, in welcher die Klägerin ohne ihre Allergie (wieder) als Krankenschwester gearbeitet hätte, hat das SG ausgehend davon zu Recht dargelegt, dass es dem der Vorschrift des § 3 Abs 2 BKV zugrunde liegenden Schadensersatzprinzip (vgl BSG, Urt v 27.6.2000, Az B 2 U 107/00 B) widersprechen würde, wenn als Vergleichseinkommen das Einkommen aus der Aushilfstätigkeit in der Christlichen Sozialstation G herangezogen würde, obwohl das Arbeitsverhältnis mit dem P institut in K während der Zeit des Erziehungsurlaubs aufrechterhalten worden war. Denn die Betrachtungsweise der Beklagten hätte zur Folge, dass von einem echten Schadensersatz in einem solchen Fall nicht gesprochen werden könnte. Dies gilt bei wertender Betrachtung vor allem deshalb, weil es, wie das SG ebenfalls zu Recht hervorgehoben hat, dem Sinn und Zweck des Erziehungsurlaubs, während dem der Gesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung vorgesehen hat (vgl § 2 Abs 1 BErzGG in der vorliegend maßgebenden Fassung vom 31.1.1994, BGBl I, 180), widersprechen würde, wenn der Minderverdienstaussgleich in der von der Beklagten vorgenommenen Weise errechnet werden könnte. Die vom Senat für zutreffend angesehene Auslegung des § 3 Abs 2 BKV wird, wie das SG zu Recht aufgezeigt hat, auch durch Art 6 GG gefordert. Hinsichtlich all dieser Gesichtspunkte verweist der Senat auf die eingehenden und insoweit zutreffenden Darlegungen des SG (vgl § 153 Abs 2 SGG).

Für die Zeit, während welcher die Klägerin auch ohne die Allergie im Hinblick auf ihren Erziehungsurlaub nicht als Krankenschwester tätig gewesen wäre, ist allerdings eine Heranziehung des Einkommens aus der Tätigkeit im P Institut K als Vergleichseinkommen nicht möglich.

Im vorliegenden Zusammenhang ist zu beachten, dass der Kausalzusammenhang zwischen der Aufgabe der Tätigkeit und dem Minderverdienst zu jedem Zeitpunkt gegeben sein muss (zutr Römer in Hauck/Noftz, SGB VII, K § 3 BKV - Anhang zu K § 9 - Rz 41). Dies ist eine zwingende Folge des dem Minderverdienstaussgleich zugrunde liegenden Schadensersatzprinzips, damit eine ungerechtfertigte Besserstellung des Versicherten durch die Unterlassung der gefährdenden Tätigkeiten vermieden wird. Eine Zurechnung des Minderverdienstes scheidet deshalb aus, soweit der Schaden nicht rechtlich wesentlich auf dem Zwang zur Aufgabe beruht, sondern andere Gründe hierfür maßgebend sind. Dies gilt immer dann, wenn der Minderverdienst auch ohne das Drohen der BK eingetreten wäre und bei einer rechtlichen Wertung die nicht mit der BK in Zusammenhang stehenden Gründe als allein wesentlich erscheinen (Römer, aaO, RdNr 42). Das ist zB bei Aufgabe der Tätigkeit wegen der Geburt eines Kindes und anschließendem Erziehungsurlaub der Fall (aaO).

Die Klägerin hätte ohne die Allergie ihre Tätigkeit im P Institut K wahrscheinlich am 30.9.1997 wieder aufgenommen, wie das P Institut angegeben und die Klägerin bestätigt hat. Aus diesem Grund ist ab diesem Zeitpunkt das aus der Tätigkeit im P Institut erzielte Einkommen als Vergleichseinkommen in Ansatz zu bringen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Dabei hält der Senat eine volle Kostenerstattung für sachgerecht, weil die entscheidende Rechtsfrage im Sinne der Klägerin beantwortet wurde.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitsache zugelassen (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).